

(2) Die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen sind als Kostenarten unsaldiert nachzuweisen. Aufwendungen, die nicht zu den Selbstkosten der produktiven Leistungen gehören, sind grundsätzlich nicht als Kostenarten zu erfassen und nachzuweisen.

(3) Aufwendungen, die nicht das laufende Abrechnungsjahr betreffen, sind nicht als Kostenarten zu erfassen. Diese Aufwendungen sind als Kosten für künftige Abrechnungszeiträume abzugrenzen. Mit Ausnahme dieser Aufwendungen sind alle Kosten während ihres Entstehungszeitraumes in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Planbeträge für zu verrechnende Kosten (z. B. Abschreibungen) und abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§20

Kostenstellenrechnung

(1) Zur Sicherung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, zur Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs und der Haushaltsbuchführung sind in der Kostenstellenrechnung beeinflussbare Kosten für Kostenstellen nach dem Ort der Kostenentstehung und Verursachung zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Folgende Bereiche sind als Kostenstellen zu bilden und abzurechnen:

- produzierender Bereich,
- Leitung und Verwaltung.

(3) Der Kostenstelle des produzierenden Bereiches brauchen nur die beeinflussbaren Kosten für Grundmaterial und Grundlohn zugeordnet zu werden. Die übrigen Kostenarten sind in der Kostenstelle Leitung und Verwaltung zu erfassen und nachzuweisen. Die Kontrolle der übrigen Kostenarten innerhalb der Kostenstelle Leitung und Verwaltung hat durch Kostenartenverantwortliche zu erfolgen.

(4) In den Betrieben der Bauindustrie sind der Kostenstelle des produzierenden Bereiches zusätzlich zu den Kosten gemäß Abs. 3 die Kosten für den technologischen Transport und die Kooperationsleistungen zuzuordnen.

Finanzrechnung

§21

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§22

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systema-

tischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden,

- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind weitgehend periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

(4) Auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens (Anlage 1) sind betriebliche Kontenpläne aufzustellen, wenn eine tiefere Gliederung notwendig ist.

(5) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln. Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

(6) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventuren ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Die Vorbereitung und Durchführung der Inventuren hat gemäß Anlage 2 zu erfolgen. Inventurdifferenzen sind entsprechend den in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen zu behandeln. Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

(7) Sämtliche Konten sind nach Bestätigung des aus ihnen entwickelten Jahresfinanzkontrollberichtes unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Konten so abzuschließen, daß Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§23

(1) Die Bilanz ist mindestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufzustellen.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

(3) Die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe können die Aufstellung von Bilanzen auch zu anderen Zeitpunkten anweisen.

(4) Mit den Festlegungen der staatlichen Berichterstattung wird Umfang und Inhalt der Bilanz geregelt.

(5) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das folgende Jahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen. Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund von Rechtsvorschriften, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§24

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen